

Zum verbesserten Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes ist beim Umgang mit Heizöl folgendes besonders zu beachten:

Heizöl darf nicht in die Kanalisation, den Boden oder in ein Gewässer gelangen.

1. Anforderungen an Heizöltanks

Heizöl darf nur in zugelassenen Heizöltanks in der Erde, aber auch in Gebäuden oder im Freien gelagert werden.

Wer darf Ihre Heizölanlage errichten?

Jede Fachfirma;
Behälter und Anlagen über 10 m³ Rauminhalt sind vorher baurechtlich genehmigen zu lassen. Tankbatterien gelten als eine Anlage!

Achtung:

Bei Anlagen über 10 m³ ist ein besonders qualifizierter „**Fachbetrieb nach § 62 WHG**“ zu beauftragen; lassen Sie sich diese Qualifikation auch beim Reinigen und Stilllegen nachweisen!

Wie müssen Behälter und Rohrleitungen beschaffen sein?

Erdtanks müssen doppelwandig sein.
Undichtheiten müssen durch ein Leckanzeigergerät von selbst angezeigt werden.
Heizöltanks in Gebäuden oder im Freien können doppelwandig sein; sind sie einwandig, ist ein flüssigkeitsdichter Auffangraum erforderlich.

Neue Heizöltanks aus glasfaserverstärkten Kunststoffen dürfen seit Anfang 2000 nicht mehr ohne Auffangraum aufgestellt werden.

Bei Altanlagen in Wasserschutzgebieten entscheidet die Wasserbehörde über erforderliche Maßnahmen.

Rohrleitungen im Erdreich sind als Saugleitung oder in einem Schutzrohr zu verlegen.

2. Betreiberpflichten

Die Heizölanlage ist regelmäßig zu warten und auf Dichtheit zu kontrollieren. Verantwortlich dafür ist der Betreiber; in der Regel der Eigentümer.

Was kann ich selbst kontrollieren?

Zur Betreiberpflicht gehört die Überwachung der Dichtheit und der Sicherheitseinrichtungen (Selbstüberwachung).

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Sichtkontrollen auf
 - Dichtheit und äußere Schäden am oberirdischen Tank und an Rohrleitungen,
 - Rissbildung und schadhafte Beschichtung im Auffangraum,
 - Zugänglichkeit, Dichtheit und Sauberkeit des Domschachtes,
 - Durchgängigkeit der Entlüftungsleitung (z.B. frei von Bewuchs; Vogelnester),
- b) Funktionskontrolle des Leckanzeigers nach Herstellervorschrift,
- c) Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen,
- d) Kontrolle des Grenzwertgebers auf Verunreinigung (Ausbau erforderlich).

Können Sie die Selbstüberwachung nicht oder nicht vollständig durchführen, müssen Sie einen Sachkundigen oder eine Fachfirma beauftragen (z.B. durch einen Wartungsauftrag).

Wann muss ich den Sachverständigen zur Prüfung meines Heizöltanks bestellen?

Der Prüfauftrag sollte drei Monate vor dem Prüftermin beim Sachverständigen vorliegen.

3. Überwachung / Prüffristen

Durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation (siehe z.B. "Gelbe Seiten") sind die Heizöltanks überprüfen zu lassen:

a) vor Inbetriebnahme bei

- jeder oberirdischen Anlage über 1 m³ Volumen
- jedem unterirdischen Heizöltank
- jeder unterirdischen Rohrleitung

b) wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren bei

- **jeder oberirdischen Anlage über 10 m³ Volumen (in Schutzgebieten über 1 m³)**
- jedem unterirdischen Heizöltank
- jeder unterirdischen Rohrleitung

Ausnahmen:

- In Schutzgebieten verringert sich der Prüfabstand bei allen unterirdischen Anlagen auf 2 ½ Jahre.
- Die Wasserbehörde kann im Schutzrohr verlegte, unterirdische Saugleitungen (Einstrangsystem) von der wiederkehrenden Prüfpflicht befreien, wenn ein mängelfreier Prüfbericht (nach Änderung) vorliegt.

c) bei der Stilllegung

- jeder oberirdischen Anlage über 10 m³ Volumen (in Schutzgebieten ab 1 m³) und bei der Stilllegung aller unterirdischen Anlagen und Rohrleitungen.

Sie haben als Betreiber rechtzeitig den Sachverständigen zu beauftragen und auch die Kosten zu tragen.

4. Instandhaltung

Wen darf ich mit Arbeiten an der Tankanlage beauftragen?

Alle Arbeiten an unterirdischen und oberirdischen Lageranlagen bis 10 m³ Volumen können Sie als Betreiber ausführen, wenn Sie die jeweiligen fachlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Mit Arbeiten, die unmittelbare Bedeutung für die Sicherheit eines Heizöltanks über 10 m³ Volumen haben, ist ein nach § 62 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) geprüfter Fachbetrieb zu beauftragen.

Grundsätzlich sind durch den Sachverständigen und die Selbstüberwachung festgestellte Mängel umgehend zu beseitigen.

Wie verhalte ich mich im Schadensfall?

Vorrangig sind Sofortmaßnahmen zur Eindämmung des Heizölaustritts und zur Begrenzung der weiteren Ausbreitung zu treffen.

Ist Heizöl in den Boden, in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangt, ist die zuständige Wasserbehörde oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.

Hinweise

Zur Mängelbeseitigung sind Sie als Betreiber auch ohne behördliche Aufforderung verpflichtet.

Die Lebensdauer aller Heizöltanks ist begrenzt, insbesondere durch:

- Schwitzwasserbildung bei Stahltanks;
- Alterung von Kunststofftanks.

Amtlicherseits werden in der Regel als Gebrauchsdauer 25 Jahre zugrunde gelegt. Danach sollten diese Tanks, insbesondere Stahlblechtanks bis 1000 Liter, in einem dichten Auffangraum stehen.

5. Information und Auskunft

Dieses Merkblatt kann Sie nur über die wichtigsten Anforderungen zum Bau und Betrieb privater Heizöl-Lageranlagen informieren.

Gern stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung:

- Ihre Wasserbehörde

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg**

Tel.: 04331 / 202 0

- die in Schleswig-Holstein tätigen Sachverständigen
- das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/988 7389
Fax: 0431/988 7239

Überreicht durch:

**Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg**

**Tel.: 04331 / 202 0
www.kreis-rd.de**

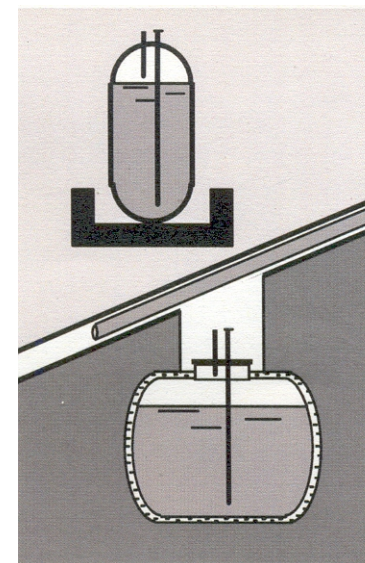
Impressum:

Herausgeber:
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Grenzstraße 1 - 5, 24149 Kiel und Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städtetag Schleswig-Holstein Reventlouallee 6. 24105 Kiel

Aktualisiert durch untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Stand: Februar 2012

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag und Städtetag Schleswig-Holstein



**Sicherer Betrieb
privater
Heizöllagerbehälter**